

Vorlage Nr. 17/0220

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Entscheidung	26.06.2017	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Umsetzung des städtischen Inklusionskonzeptes;
Einrichtung der Erich-Fried-Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens zum Schuljahr
2018/19 gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Schulausschusses am 07.09.2015 zur Umsetzung der schulischen Inklusion/kommunale Maßnahmen zur Prozesssteuerung und –begleitung berichtet.

Im Rahmen des städtischen Inklusionskonzeptes ist vorgesehen, neben den Schwerpunkt-schulen im Primarbereich (Wittringer Schule, Mosaikschule und Südparkschule) in der Sekundarstufe I mindestens an einer Schule pro Schulform das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen. Nach der Einrichtung an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule, dem Ratsgymnasium und an der Anne-Frank-Realschule soll mit Beginn des Schuljahres 2018/19 auch der Hauptschulstandort in die Schulversorgung einbezogen werden. Damit würde die Erich-Fried-Schule das schulformbezogene Beschulungsangebot vervollständigen.

Die Schulkonferenz der Erich-Fried-Schule wurde mit Schreiben vom 30.01.2017 gemäß § 76 Nr. 8 Schulgesetz zur Einrichtung der Erich-Fried-Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens in der Form einer Anhörung beteiligt. Die Schulkonferenz hat auf der Grundlage ihrer Stellungnahme vom 05.05.2017 der Maßnahme zugestimmt. Die Stellungnahme ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz richtet die Schulaufsichtsbehörde das Gemeinsame Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist oder mit einem vertretbaren Aufwand ausgestattet werden kann. Für die räumliche und sächliche Ausstattung ist der Schulträger zuständig, die Lehrerversorgung wird vom Land sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

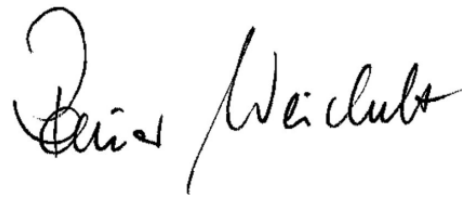
Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Die Verwaltung wird in enger Abstimmung mit der Schule die Investitionsmaßnahmen, Ausstattungsanforderungen und Unterstützungsmaßnahmen abstimmen, sobald die Schulaufsichtsbehörde eine positive Entscheidung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Erich-Fried-Schule ab Schuljahr 2018/19 gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz getroffen hat.

Beschlussentwurf:

Der Schulausschuss beauftragt die Verwaltung, der Bezirksregierung Münster gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz die Einrichtung der Erich-Fried-Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens ab Schuljahr 2018/19 vorzuschlagen.

Der Bürgermeister
i.V.



-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: